



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 04.05.2018

Nummer:

5/2018

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
07	16.04.18	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	19 – 20
08	02.05.18	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	21 – 24
09	02.05.18	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	25 - 28

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.05.2018
bis	15.06.2018

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 16.04.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Sloat

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zzt. geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ - vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 02.05.2018

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 25. Sitzung am 26.04.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der vorstehenden Bebauungsplanänderung werden folgende planungsrechtlichen Ziele verfolgt:

1. Leitungsrecht
Das bisher im WA 3-Bereich befindliche „Leitungsrecht“ wird in der Planzeichnung ersatzlos gestrichen, da es aus abwassertechnischen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
2. Unterteilung des WA 3 in WA 3a und WA 3b
Die Unterteilung in WA 3a u. WA 3b wurde erforderlich, da es städtebaulicher Wille der Gemeinde Hopsten ist, entlang der „Hospitalstraße“ nur Doppelhäuser zuzulassen.
3. Zulässigkeit der Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen
Um für den Geltungsbereich der 5. Änderung den künftigen Bauherren ein größtmögliches Maß an Ausnutzbarkeit ihrer Grundstücke zu ermöglichen, soll die gesetzliche Möglichkeit zur Überschreitung der GRZ (Grundflächenzahl) im Bebauungsplan für zulässig erklärt werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl I-II

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

TH 4,0 m Traufhöhe, als Höchstmaß

FH 9,5 m

3. Bauweise, Beulflächen, Baugrenzen

O Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a abweichendes Maß (bzgl. Länge und Breite)

A abweichendes Maß (bzgl. Anzahl der zulässigen Wohnungen)

4. Verkehrsflächen

Ö Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Gemeinde Hopsten
Kreis Steinfurt
Bebauungsplan Nr. 71
"Kreimers Kamp"
5. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. §13 BauGB
- öffentliche Auslegung -

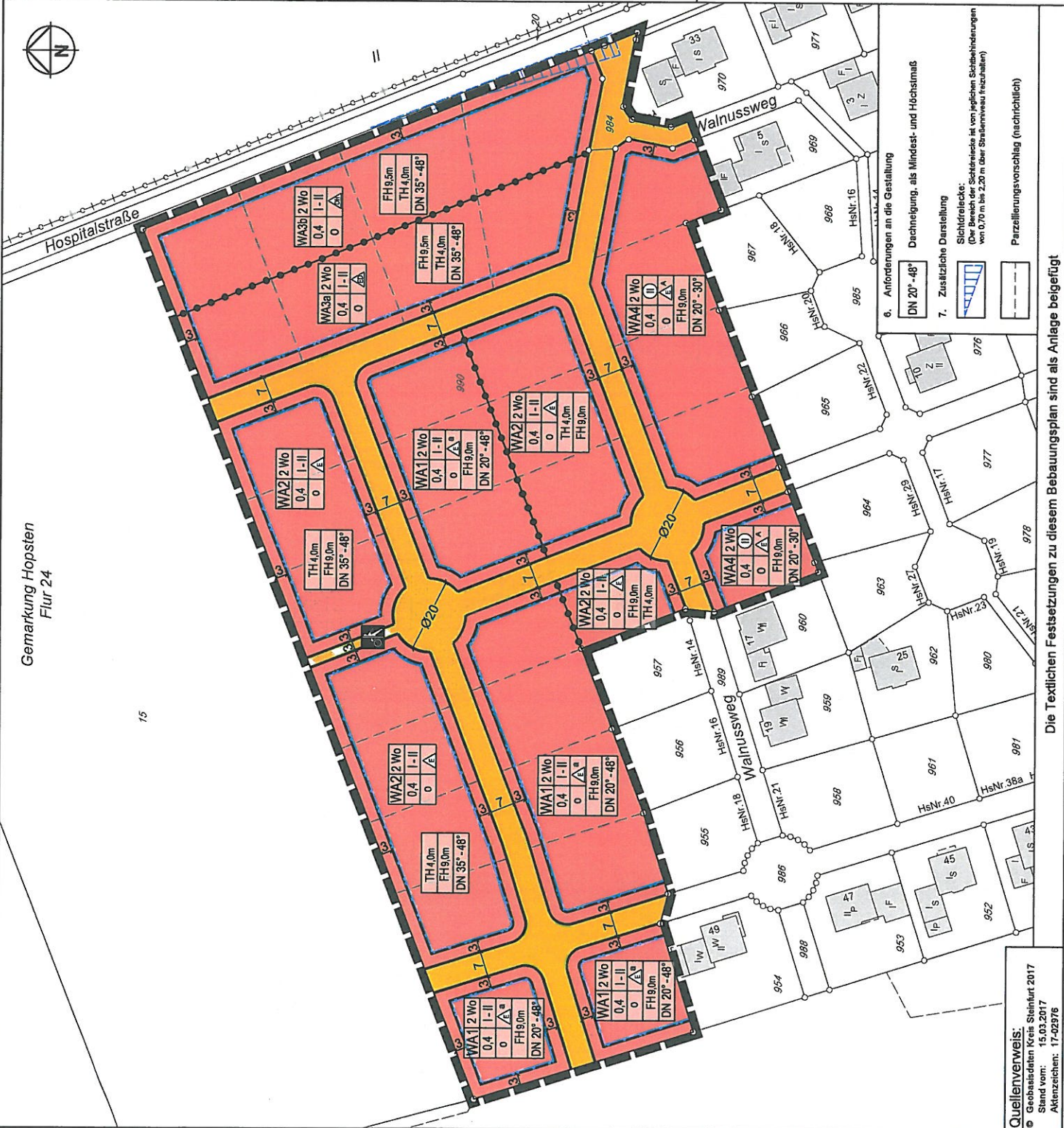
ib
Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtvb.de

bearb.: LJKH geprüf.: ...
Maßstab: (DN A3) 1:1000
Projekt-Nr.: 313.088
Osnabrück, den 12.04.2018



Gemarkung Hopsten
Flur 24

15



6. Anforderungen an die Gestaltung
Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
DN 20°-48°

7. Zusätzliche Darstellung
Sichtdreiecke:
(ca. 1/3 der Sichtbreite ist von jeglichen Sichtbehinderungen von 0,70 m bis 2,20 m über Grabeniveau freizuhalten)

Parzellierungsvorschlag (nichtrechtlich)

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigelegt

Quellenverweis:
© Geobasisdaten Kreis Steinfurt 2017
Stand vom: 15.03.2017
Aktualzeichen: 17-02976

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat ebenfalls in seiner 25. Sitzung am 26.04.2018 für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“, bestehend aus einer Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14.05.2018 bis 15.06.2018

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Hinweis auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Bedingt durch die Zulässigkeit der Überschreitung der GRZ (Grundflächenzahl) erfolgt ein erhöhter Eingriff in Natur u. Landschaft. Die dadurch erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahme erfolgt nicht im Geltungsbereich der 5. Änderung. Sie wird von der Gemeinde Hopsten bei der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt abgelöst und auf dem Flurstück 139 (Flur 11) in der Gemarkung Hörstel umgesetzt (sh. auch Seite 15 der Begründung).

Den Bürgerinnen und Bürgern soll hiermit ermöglicht werden, sich über allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zzt. gültigen Fassung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zzt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 02.05.2018

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 02.05.2018

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 25. Sitzung am 26.04.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung (einschließlich des Fachbeitrages Schallschutz/Verkehrslärm) sowie die "Textlichen Festsetzungen" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- gem. PlanzV 1990
- Art der baulichen Nutzung
 1. Allgemeine Wohngebiete
 2. Maß der baulichen Nutzung
 3. Bauweise, Baufolgen, Baugrenzen
 4. Verkehrsflächen
 5. Grünflächen
 6. Sonstige Planzeichen
 7. Anforderungen an die Gestaltung
 8. Zusätzliche Darstellungen
 - Art der baulichen Nutzung
 1. Allgemeine Wohngebiete
 2. Maß der baulichen Nutzung
 3. Bauweise, Baufolgen, Baugrenzen
 4. Verkehrsflächen
 5. Grünflächen
 6. Sonstige Planzeichen
 7. Anforderungen an die Gestaltung
 8. Zusätzliche Darstellungen
- Mischgebiete
 - Geschossflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - Traufhöhe, als Höchstmaß
 - nur Einzel- und Reihenhäuser zulässig
 - offene Bauweise
 - Verkehrsflächen
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Gemeinde Hopsten und des Wasserversorgungsverbandes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verordnungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmgebühre nach DIN 4109
 - Anforderungen an die Gestaltung
 - Dachform: Satteldach, Walmdach, Zeltdach
 - Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
 - Sichtschuttschilde
 - Sichtschuttschilde von jeder sich erhebenden Bekleidung, Befestigung oder anderweitiger Benützung über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnhöhe gemessen - (soweit freizubehalten)

Gemeinde Hopsten
 Kreis Steinfurt
Bebauungsplan Nr. 37
"Up den Stort Esch"
6. Änderung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
 - Satzung -

ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
 Beratende Ingenieure GbR

Weiße Breite 3
 49084 Osnabrück
 Tel.: 0541 94005-0
 Fax: 0541 94005-50
 www.itv.de

bearb.: LHKH geprüf.: ...
 Maßstab: (DIN A3) 1:500
 Projekt-Nr.: 313.086
 Osnabrück, den 09.04.2018



Quellenverweis:
 © Gebietsdaten Kreis Steinfurt 2017
 Stand vom: 19.10.2017
 Aktenzeichen: 17-11031

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

Z:\Landes\0313 Hopsten\036 Bp Up den Stort Esch\09-Satzung.dwg

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 26.04.2018 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung (einschließlich des Fachbeitrages Schallschutz/Verkehrslärm) sowie die „Textlichen Festsetzungen“ können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Up den Stort Esch“ – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 02.05.2018

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Pohlmann